

Maßnahmen zur Finanzierung von Zinssenkungen bei regulierten Pensionskassen

Frank Didden
HEUBECK AG

Agenda

- Prüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses
- Maßnahmen bei einer erforderlichen Zinssenkung
- Aufstockung der Deckungsrückstellung
- Zur Verfügung stehende Finanzierungsquellen
- Herausforderungen im anhaltenden Niedrigzinsumfeld
- Besondere Einzelaspekte
- Fazit

Prüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses (1)

- Bestandteil der Untersuchungen zur jederzeitigen Gewährleistung einer dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen
 - gemäß § 141 Abs. 5 Nr. 1 VAG durch den Verantwortlichen Aktuar
- Prüfung sowohl für den Bestand als auch für Neuzugang (sofern Pensionskasse zugangsoffen)
- Nutzung unterschiedlicher Instrumentarien (ggf. in Kombination)
 - Vergleich des vertraglichen Rechnungszinses mit dem Referenzzins nach § 5 Abs. 3 und 4 DeckRV
 - DeckRV gilt für regulierte Pensionskassen nicht
 - kein Bezug zur tatsächlichen Kapitalanlage der Pensionskasse
 - DAV-Fachgrundsatz „Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen“ in der Neufassung vom September 2015 mit einem einfachen und praxisnahen Standardansatz
 - letztlich nur eine kurzfristige Betrachtung, dafür aber sehr kassenspezifisch und mit hoher Aktualität
 - Szenariorechnungen
 - Prognoserechnungen
 - Asset-Liability-Analysen

Prüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses (2)

- Rechnungszins = geschäftsplanmäßiger Rechnungszins für die Deckungsrückstellung
- Bei Vorhandensein mehrerer unterschiedlicher Tarife mit verschiedenen Zinssätzen
 - üblicherweise der durchschnittliche Rechnungszins im gesamten Bestand als Maßstab
 - als extrem vorsichtiger Ansatz der maximale Rechnungszins im Bestand
- Gegenüberstellung der erwarteten Kapitalerträge zu den passivseitigen Zinsanforderungen
 - Kapitalerträge = Erträge aus Kapitalanlagen – Aufwendungen für Kapitalanlagen
 - Verzinsungsverpflichtungen
 - in erster Linie die Deckungsrückstellung (ohne etwaige pauschale Anteile)
 - ggf. Gründungsstock
 - ggf. Pensionsrückstellung (für unmittelbare Zusage der Pensionskasse an ihre Arbeitnehmer)

Maßnahmen bei einer erforderlichen Zinssenkung (1)

- Schließung der noch zugangsoffenen Tarife für Neuzugang
 - sofern deren Rechnungszins durch zu erwartende Kapitalerträge unter Berücksichtigung angemessener Sicherheiten nicht mehr darstellbar
 - keine Auswirkung auf bestehende Verträge
 - neuer Tarif (neue Tarife) mit niedrigerem Rechnungszins
 - Beschlussfassung durch oberstes Organ der Pensionskasse
 - Genehmigung der BaFin zum neuen Tarif erforderlich
 - kurzfristig kaum, mittelfristig zunächst auch nur wenig Auswirkung auf den durchschnittlichen Rechnungszins im Bestand
 - finanziert sich durch höhere Beiträge oder geringere Leistungen selbst; daher keine zusätzliche Mittelbereitstellung erforderlich
 - keine legitime Maßnahme, wenn damit ausschließlich Quersubventionierung von Altverträgen mit hohen Rechnungszinsen bezweckt

Maßnahmen bei einer erforderlichen Zinssenkung (2)

- Schließung der Bestandstarife für weitere Beitragszahlungen
 - künftige Beitragszahlungen/zu erwerbende Anwartschaften (future service) in neuem Tarif mit niedrigerem Rechnungszins
 - Beschlussfassung durch oberstes Organ der Pensionskasse
 - Genehmigung der BaFin erforderlich
 - Eingriff in bestehende Versicherungsverträge, daher
 - Nachweis, dass Maßnahme verhältnismäßig ist, d.h. zielführend, erforderlich und in dem Ausmaß angemessen
 - Prüfung der versicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Zulässigkeit (derzeit teilweise rechtliche „Grauzone“); Subsidiärhaftung des Arbeitgebers?
 - kurzfristig wenig, mittelfristig aber bereits deutlich spürbare Auswirkung auf den durchschnittlichen Rechnungszins im Bestand (abhängig vom Umfang der Zinssenkung)
 - finanziert sich selbst; keine zusätzliche Mittelbereitstellung in der PK erforderlich
 - Ausgestaltung abhängig vom Finanzierungsverfahren
 - laufender Einmalbeitrag (Rentenbausteinsystem)
 - laufender Beitrag (zu einer vorgegebenen versicherten Leistung)

Maßnahmen bei einer erforderlichen Zinssenkung (3)

- Verminderung des Rechnungszinses bei der Berechnung der Deckungsrückstellung
 - für Bestandsversicherungen
 - hat eine Erhöhung der Deckungsrückstellung zur Folge (bei unveränderten Leistungen)
 - i.d.R. keine Beschlussfassung durch oberstes Organ der PK notwendig
 - Genehmigung der BaFin erforderlich (Änderung des Technischen Geschäftsplans)
 - kein Eingriff in bestehende Versicherungsverhältnisse
 - bereits kurzfristig Entlastung beim durchschnittlichen Rechnungszins möglich
 - erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in ggf. erheblichem Umfang
- Gestaltungsmöglichkeiten (sinnvollerweise mit der BaFin abzustimmen)
 - einmalige sofortige Aufstockung
 - Verteilungsplan
 - abgestufte Zinssenkung
 - Staffelnzins
 - Zinszusatzreserve
 - vorsorgliche pauschale Erhöhung

Aufstockung der Deckungsrückstellung (1)

- Einmalige sofortige Aufstockung
 - zwingend bei einer unmittelbar erforderlichen Herabsetzung des Rechnungszinses
 - mindert den Rohüberschuss des Jahres und wird ggf. zu Verlusten führen
 - falls Verlustausgleich anderweitig nicht möglich, in letzter Konsequenz Anwendung der Sanierungsklausel, d.h. Herabsetzen der Leistungen und/oder Erhöhung von Beiträgen
 - dabei „verursachungsgerechte“ Differenzierungen (Anwärter/Rentner, unterschiedliche Tarifgenerationen)
 - Zustimmungserfordernisse (oberstes Organ der PK, ggf. deren Aufsichtsrat, jedenfalls BaFin)
 - arbeitsrechtliche Konsequenzen (Subsidiärhaftung des Arbeitgebers)
 - Umfang der Erhöhung der Deckungsrückstellung (beispielhaft)
 - bei Zinssenkung von 3,5 % auf 3,0 %:
 - Rentnerbestand ca. + 4 bis 5 Prozent
 - Anwärterbestand (altersgemischt) ca. + 9 bis 11 Prozent

Aufstockung der Deckungsrückstellung (2)

- Verteilungsplan
 - Voraussetzung: Neuer (niedrigerer) Rechnungszins bereits explizit festgelegt
 - Verteilung der erforderlichen Zusatz-Rückstellung über mehrere Jahre
 - nicht zwingend gleichmäßig
 - oft in Abhängigkeit von den erwarteten zur Verfügung stehenden Mitteln
 - Genehmigung der BaFin zumeist für Zeiträume von maximal fünf bis sechs Jahren
 - Vergleichsberechnung der Deckungsrückstellungen mit bisherigem und mit neuem Rechnungszins einmalig zum Umstellungstichtag
 - Zuführung der Differenz nicht sofort, sondern über mehrere Jahre in Raten
 - alternativ: Bilanzierung der jeweiligen Deckungsrückstellung mit neuem Rechnungszins während des Verteilungszeitraums mit einem sukzessive bis auf 100 % steigenden Anteil
(z.B. 94 % - 95,5 % - 97 % - 98,5 % - 100 %)
 - Zu beachten: bilanzierte Deckungsrückstellung im Verteilungszeitraum nicht geringer als volle Deckungsrückstellung nach Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung

Aufstockung der Deckungsrückstellung (3)

- Abgestufte Zinssenkung
 - Situation: Notwendigkeit einer Zinssenkung besteht; Zielwert für den neuen Rechnungszins noch nicht genau festgelegt
 - Absenkung des Rechnungszinses in kleinen Stufen (z.B. 0,1 % oder 0,15 %) über mehrere Jahre
 - Berechnung der Deckungsrückstellung vorübergehend jährlich mit einem anderen Zins
 - jeweils volle Bilanzierung der errechneten Deckungsrückstellung
 - Genehmigung der BaFin erforderlich
 - ggf. Nachteil des Verfahrens: häufiger Änderungsbedarf beim Technischen Geschäftsplan

Aufstockung der Deckungsrückstellung (4)

- Staffelzins
 - kein einheitlicher Rechnungszins für alle künftigen Zinsperioden, sondern unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Perioden
 - Motivation: zu erwartende Vermögenserträge für nahe Zukunft viel besser abschätzbar als für fernere Zukunft
 - beliebig viele Unterteilungen möglich, oftmals aber nur zwei verschiedene Zinssätze (für die ersten n Perioden Zins i_1 , für alle späteren Perioden Zins i_2)
 - Zinssätze für die ersten Perioden an den zu erwartenden Vermögenserträgen orientiert
 - vergleichsweise kleine Sicherheitsmarge ausreichend
 - Zinssätze nicht höher als der bisherige (einheitliche) Rechnungszins
 - für die ferneren Perioden Übergang auf abgesenkten konstanten Zins mit höheren Sicherheitsmargen
 - geschäftsplanmäßige Festlegung und Genehmigung der BaFin erforderlich
 - bei begründeten Erwartungen auf künftig steigende Kapitalerträge auch Staffelzins vorstellbar mit langfristig höheren Zinssätzen als kurzfristig

Aufstockung der Deckungsrückstellung (5)

- Zinszusatzreserve
 - Methode des § 5 Abs. 4 DeckRV auch auf regulierte Pensionskassen übertragbar
 - ist letztlich ein Sonderfall des Staffelzinses
 - Vergleich des vertraglichen Rechnungszinses mit dem Referenzzins nach § 5 Abs. 3 DeckRV (10-Jahres-Durchschnitt der Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätze mit zehnjähriger Laufzeit; zuletzt 2,88 % Ende 2015)
 - Zins $i_1 = \min(\text{Referenzzins} ; \text{Vertragszins})$ für die jeweils nächsten 15 Jahre
 - Zins $i_2 = \text{Vertragszins}$ für alle weiteren Jahre
 - Zinszusatzreserve = Deckungsrückstellung (mit Staffelzins i_1 und i_2) – Deckungsrückstellung (mit durchgehend Zins i_2)
 - Zeiträume verschieben sich von Jahr zu Jahr
 - Zinszusatzreserve „atmet“ mit der Entwicklung des Referenzzinses
 - bei für regulierte Pensionskassen grundsätzlich zulässiger Modifizierung des Ansatzes den Begriff „Zinszusatzreserve“ vermeiden

Aufstockung der Deckungsrückstellung (6)

- Vorsorgliche pauschale Erhöhung
 - bei absehbarer mittelfristig erforderlichen Senkung des Rechnungszinses
 - Umfang der Zinsabsenkung noch offen
 - Empfehlenswert: Schätzung der voraussichtlich benötigten Mehrrückstellung bei einem angestrebten neuen Rechnungszins
 - pauschale Aufstockung der mit bisherigem Zins errechneten Deckungsrückstellung
 - über einen Zeitraum von maximal fünf bis sechs Jahren
 - flexibel nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse
 - folglich i.d.R. unterschiedliche Beträge in den einzelnen Jahren
 - Regelung im Technischen Geschäftsplan und Genehmigung der BaFin erforderlich
 - Festlegung des neuen Rechnungszinses nach Ablauf des Zeitraumes
 - dabei Verwendung der angesammelten Pauschale zur Finanzierung der zinssatzbedingten Aufstockung der Deckungsrückstellung

Zur Verfügung stehende Finanzierungsquellen (1)

- Generelle Anmerkungen
 - Zinssenkungen im Wege der Einführung neuer Tarife finanzieren sich von selbst
 - Mittelbedarf daher in erster Linie bei Aufstockung der Deckungsrückstellung für die versicherten Leistungen des Bestandes wegen Verminderung des Rechnungszinses
 - nachfolgend zunächst Beschränkung auf Möglichkeiten der Innenfinanzierung bei der Pensionskasse
 - Aussicht auf zusätzliche Dotierungen von außen (Arbeitgeber bzw. Trägerunternehmen) nicht so groß, am ehesten bei ansonsten drohender Realisierung der Subsidiärhaftung
 - Ausgleichszahlungen durch Versicherte unrealistisch
 - scheitert regelmäßig bei Leistungsbeziehern und beitragsfreien Anwärtern
 - Erhebung von Nachschüssen satzungsgemäß zumeist ausgeschlossen
 - keine brauchbare steuerliche Flankierung vorhanden

Zur Verfügung stehende Finanzierungsquellen (2)

- Finanzierung aus den Jahresergebnissen
 - Voraussetzung: Vor Aufstockung der Deckungsrückstellung ist Rohüberschuss vorhanden
 - aus dem Kapitalanlageergebnis (solange noch positiv)
 - aus dem Risikoergebnis (wegen Sicherheiten in den biometrischen Rechnungsgrundlagen)
 - aus den Verwaltungskosten (erfahrungsgemäß keine nennenswerten Beträge)
 - Verursachungsorientierte Belastung der einzelnen Versicherungen aufgrund Rückstellungserhöhung (Differenzierung insbesondere nach Zinsgenerationen)
 - kann trotz positivem Gesamtergebnis zu negativen Ergebnissen für einzelne Teilbestände führen
 - Ausgleich zwischen Teilbeständen innerhalb der RfB, ggf. in Form von „Darlehen“ zwischen Teilbeständen
 - auf Arbeitgeberbeiträge entfallender technischer Überschuss unter Umständen frei für Rückstellungsaufstockung verwendbar ohne verursachungsorientierte Differenzierung

Zur Verfügung stehende Finanzierungsquellen (3)

- Variable Beiträge/Zuwendungen bei Bedarfsprämien- und Bilanzausgleichssystemen
 - i.d.R. nur bei reiner Arbeitgeberfinanzierung der Leistungen
 - bei nicht ausreichender Verzinsung in der PK steigt Prämienbedarf bzw. auszugleichender Betrag automatisch
 - Aufstockung der Deckungsrückstellung bei Zinssenkung wird über entsprechend erhöhte Prämie finanziert

Zur Verfügung stehende Finanzierungsquellen (4)

- Veränderung anderer Rechnungsgrundlagen
 - Voraussetzung: übermäßige Sicherheiten in einzelnen Rechnungsgrundlagen, die als dauerhaft erwartet werden
 - Anpassung dieser Rechnungsgrundlagen im Sinne von geringeren, aber immer noch ausreichenden Sicherheiten
 - führt zur Verminderung der Deckungsrückstellung als teilweise Kompensation für Aufstockung wegen Senkung des Rechnungszinses
 - Genehmigung der BaFin erforderlich
 - hierfür infrage kommende Rechnungsgrundlagen
 - im Rahmen der Biometrie eventuell Reduzierung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, dagegen wegen des Langlebigkeitstrends wohl keine Erhöhung der Sterbewahrscheinlichkeiten
 - ggf. Spielraum nach unten bei den Verwaltungskostensätzen (eher nicht bei „schrumpfenden“ Kassen)

Zur Verfügung stehende Finanzierungsquellen (5)

- Verlustrücklage
 - Möglichkeit A: Verlustrücklage ist (erheblich) überdotiert, z.B. wegen rückläufiger Deckungsrückstellung bei abnehmendem Mitgliederbestand (geschlossene Kasse)
 - Teilauflösung auf den Sollwert
 - Möglichkeit B: satzungsmäßig hoher Sollwert für die Verlustrücklage, z.B. 10 % der Deckungsrückstellung
 - im Wege einer Satzungsänderung Reduzierung des Sollwerts und Auflösung einer danach vorhandenen Überdotierung
 - Möglichkeit C: Ausgleich eines Jahresfehlbetrages durch Inanspruchnahme der Verlustrücklage
 - allen Szenarien gemeinsam:
 - Genehmigung der BaFin zur Reduzierung/Inanspruchnahme der Verlustrücklage erforderlich
 - Eigenmittelanforderungen sollten weiterhin erfüllt sein, ansonsten drohen Sanierungs- oder Finanzierungsplan gemäß §§ 134 ff VAG (Wiederherstellung ausreichender Eigenmittel)

Zur Verfügung stehende Finanzierungsquellen (6)

- Bewertungsreserven bei den Kapitalanlagen
 - Realisierung durch Veräußerung der betreffenden Kapitalanlagen
 - birgt aber Gefahr eines „falschen“ Zeitpunktes
 - Wiederanlageproblematik bei festverzinslichen Wertpapieren
 - führt ggf. zu neuerlicher oder stärkerer Zinssenkungsnotwendigkeit
 - kann den Umfang der anrechenbaren Eigenmittel (Solvabilität) verringern
 - Ggf. Widerspruch zur gebotenen verursachungsgerechten Beteiligung an Bewertungsreserven
 - wenn Bewertungsreserven nur zugunsten von Teilbeständen verwendet werden

Herausforderungen im anhaltenden Niedrigzinsumfeld (1)

- Nicht enden wollende Niedrigzinsphase gefährdet zunehmend das finanzielle Gleichgewicht bei Pensionskassen als kapitalgedeckten Einrichtungen der betrAV
- Tarife mit niedrigen Zinssätzen subventionieren Tarife mit hohen Zinssätzen
 - Ausgleich über differenzierte Überschussbeteiligung vielfach auf absehbare Zeit nicht möglich
 - Nachhalten der „Darlehen“ zwischen den Verträgen
 - verwaltungsmäßig eine Herausforderung
 - realistische Chance zur künftigen „Rückzahlung“?
 - eklatanter Verstoß gegen Generationengerechtigkeit
- Quellen für Finanzierung einer Aufstockung der Deckungsrückstellung wegen Zinsabsenkung trocknen aus, insbesondere hier
 - das jährliche Kapitalanlageergebnis
 - der Spielraum bei der Verlustrücklage
 - ggf. auch die Bewertungsreserven der Kapitalanlagen

Herausforderungen im anhaltenden Niedrigzinsumfeld (2)

- Also doch zusätzliche Zuwendungen durch Arbeitgeber/Trägerunternehmen?
 - ggf. in Abwägung mit Inanspruchnahme aus der Subsidiärhaftung
 - was ist das kleinere Übel?
 - Sonderzahlungen des Arbeitgebers (neben laufenden Beiträgen) gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz Buchst. b EStG steuerfrei
 - a. zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten
 - b. zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund unvorhersehbarer und nicht nur vorübergehender Änderung der Verhältnisse
 - Betriebsausgabenabzug gemäß § 4c Abs. 1 EStG wohl nur im Fall b. („Abdeckung von Fehlbeträgen“)
 - Für Fall a. besser Nachrangdarlehen oder nachträglicher Gründungsstock
 - Darlehen von Arbeitgeber/Trägerunternehmen an die Kasse
 - beim Gründungsstock ohne zeitliche Befristung
 - Höhe der Verzinsung obliegt Vertragsparteien
 - Zinssatz oberhalb erwarteter Rendite der Kapitalanlagen und oberhalb Durchschnittszins im Versicherungsbestand nicht sinnvoll

Besondere Einzelaspekte (1)

- Auswirkungen einer Aufstockung der Deckungsrückstellung bei Zinssenkung auf den Stresstest
 - Deckungsrückstellung und damit auch Solvabilitätserfordernis (verzinsliche Größen) steigen
 - auch in der Projektion auf den Folgestichtag (trotz geringerem durchschnittlichen Rechnungszins im Bestand)
 - bei interner Finanzierung der Zinssenkung
 - ggf. Rückgang nicht zinsfordernder Passiva (Verlustrücklage)
 - ggf. Verminderung der Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen, die helfen, den Stress auf den Wert der Kapitalanlagen zu kompensieren
 - Bestehen des Stresstests erschwert oder gar gefährdet

Besondere Einzelaspekte (2)

- Berücksichtigung der Pensionskassen-Verpflichtungen in einer IFRS-Bilanz des Trägerunternehmens
 - Situation in früheren Jahren: IFRS-Zins 4 % bis 5 %, Pensionskassen-Zins 3 % bis 3,5 % (beispielhaft)
 - Deckungsmittel der Pensionskasse daher i.d.R. größer als Verpflichtungsumfang aus Sicht des Unternehmens, folglich dort keine bilanzielle Belastung
 - derzeit IFRS-Zins 1,25 % bis 1,5 %
 - daran gemessen ggf. Unterdeckung vorhanden
 - Zinssenkung in der Pensionskasse führt dort zu höheren Deckungsmitteln bei gleichem Verpflichtungsumfang
 - hilft folglich dem bilanzierenden Trägerunternehmen

Fazit

- Anhaltendes Niedrigzinsumfeld erfordert bei den meisten regulierten Pensionskassen Maßnahmen zur Senkung des Rechnungszinses
- Vernünftige Lösungen bedingen ein enges Zusammenwirken von Kasse, Aktuar und BaFin
- Schließung aller Tarife mit noch hohen Garantiezinsen für Neuzugang oder für künftige Beiträge ist ein notwendiger, aber oft nicht ausreichender Schritt
- Verminderung des Rechnungszinses und damit Aufstockung der Deckungsrückstellung für Bestandsversicherungen ist im Detail gestaltbar, hat aber stets (ggf. erheblichen) Mittelbedarf zur Folge
- Bewährte Quellen der Innenfinanzierung versiegen in der Niedrigzinsphase teilweise
- Zusätzliche Mittelbereitstellung durch Arbeitgeber/Trägerunternehmen zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aufgrund der Subsidiärhaftung könnte in zahlreichen Fällen unvermeidbar werden
- Generationengerechtigkeit droht auf der Strecke zu bleiben
- Zinssenkung bei der Pensionskasse wirkt sich insbesondere auch beim Stresstest und ggf. in einer IFRS-Bilanz des Trägerunternehmens aus